
Prozeßbürgschaft

Vollstreckungsabwendung durch Beklagten

Mustergesellschaft
Musterstraße 1
12345 Musterstadt

- nachstehend „Schuldner“ oder „Beklagter“ genannt -

und

Beispielgesellschaft
Beispielsstraße 2
54321 Beispielstadt

- nachstehend „Gläubiger“ oder „Kläger“ genannt -

haben vor dem

Gericht

zu dem gerichtlichen Aktenzeichen

einen Rechtsstreit geführt.

Mit Urteil vom **TT.MM.JJJJ** ist der Beklagte verurteilt worden, an den Kläger ****00.000,00** Euro** zuzüglich Zinsen in Höhe von_% Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem **TT.MM.JJJJ** zu zahlen. Das Urteil ist für den Kläger vorläufig vollstreckbar. Dem Beklagten ist nachgelassen, die Vollstreckung gegen Stellung einer Sicherheit in Höhe von ****00.000,00** Euro** abzuwenden

Dies vorausgeschickt übernimmt die

<Hier Bürgen einsetzen>

hiermit im Auftrag des Beklagten gegenüber dem Kläger zum Zweck der Abwendung der Vollstreckung, die unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft bis zu einem Höchstbetrag von

****00.000,00** Euro**

in Worten: **Null/Null/Null/Null/Null Euro**

zur Sicherung aller Ansprüche, die dem Kläger im Falle der Bestätigung des genannten Urteils durch die unterbliebene Vollstreckung entstehen sollten.

Die Bürgschaft hat folgenden Inhalt:

- Die Bürgschaft wird selbstschuldnerisch übernommen, d.h. auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet.
- Der Bürgschaftsanspruch ist nur auf Zahlung von Geld gerichtet.
- Für das Bürgschaftsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Hinweis nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):

Eine Bürgschaft ist kein Versicherungsvertrag. Darum nimmt <BÜRGE> nicht an einem Schlichtungsverfahren teil und ist auch nicht dazu verpflichtet.